

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2018 · **Vetschau/Spreewald, den 14. November 2018** · Nummer 9

### **Impressum**

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 35,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Amtliche Bekanntmachung des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 2

#### **Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters**

- Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen in der Legislaturperiode von 2019 - 2024 in der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 2

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 27.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“, des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung, beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ befindet sich im Innenbereich (s. Anlage) und wird begrenzt:

im Osten – kleine Bahnhofstraße

im Süden – W.-Pieck-Straße

im Westen – Bahnhofstraße

im Norden – Hausgärten der Bahnhofstraße 13.

Gegenstand der 1. Änderung, ebenfalls nach § 13 a BauGB, ist eine geringfügige Verschiebung der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksfläche, innerhalb des Sondergebietes SO Handel.

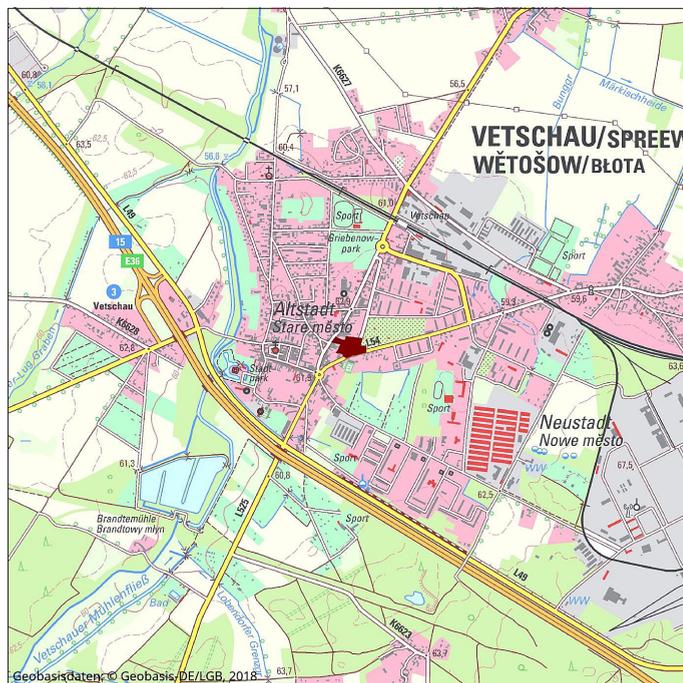
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Vetschau/Spreewald, 30.10.2018



Bengt Kanzler  
Bürgermeister

Anlage:  
- Übersicht Stadtgebiet



## Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen in der Legislaturperiode von 2019 - 2024 in der Stadt Vetschau/Spreewald

Gemäß § 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) 04. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 04], S.38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 12]) bitte ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als Beisitzer für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Die Vorschläge können bis zum 10.01.2019 schriftlich an den Wahlleiter, Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 eingereicht werden. Es ist vorgesehen, insgesamt fünf Beisitzer für den Wahlausschuss zu benennen.

Auf folgende Bestimmungen des § 92 Abs. 1, 4 und Abs. 5 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) vom 09. Juli 2009, (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018, (GVBl.I/18, [Nr. 16]) möchte ich hiermit hinweisen:

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

(4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahl-

leiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheidern mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einem Wahlvorschlag (§ 28 Abs. 5 oder § 70 Abs. 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend. (5) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Vetschau/Spreewald, 17.10.2018



*Hans-Ulrich Lehmann*  
Wahlleiter

